

## Checkliste für Beurlaubungen / Befreiungen

Beurlaubungen vom Schulbesuch bzw. Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern (§ 20 BaySchO) müssen **immer** durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Sekretärinnen sind nicht berechtigt, Anträge zu genehmigen. Wir bitten Sie daher, Ihre Anträge **rechtzeitig** (bis zu 3 Tage vorher; mehrtägige Beurlaubungen sobald Ihnen die Termine bekannt sind) **vollständig** (siehe Auflistung unten) im Sekretariat abzugeben oder über den Schulmanager zu beantragen. Bei kurzfristig auftretenden „Notfällen“ (zum Beispiel Arztbesuche) ist der Antrag zwingend im Sekretariat einzureichen.

### Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch / Befreiung vom Unterricht

- Um Nachfragen zu vermeiden, bitte **genaue Begründung** angeben (z.B. „Familienfeier“ als Grund allein reicht hier nicht)
- Ggf. Einladungsschreiben mit Terminangabe und evtl. Programm (z. B. des Vereins, der Fahrschule) beifügen. Bei Beantragung über den Schulmanager müssen diese extra im Sekretariat abgegeben werden.
- An Tagen mit **angekündigten Leistungsnachweisen** werden in der Regel **keine Befreiungen** vom Unterricht erteilt. Bei unumgänglichen Terminen ist vor Abgabe des Antrags **zwingend** Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft zu halten.
- Nach einem Arztbesuch, für den eine Befreiung vom Unterricht erteilt wurde, ist im Sekretariat **eine Terminbestätigung** über die Dauer des Besuches vorzulegen.
- Beurlaubungen dürfen **nicht** zu einer Ferienverlängerung führen.
- Bei krankheitsbedingtem Fehlen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Leistungstest) ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den verpassten Stoff selbstständig nachzuholen sowie sich die Arbeitsmaterialien aktiv zu besorgen. Es besteht hier eine Holschuld, keine Bringschuld von Lehrkräften oder Mitschülern.

### Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht

Grundsätzlich entbindet die Sportbefreiung nur von der **aktiven** Teilnahme am Sportunterricht. Ob die Anwesenheit im Unterricht erforderlich ist, entscheiden die **jeweilige Sportlehrkraft** und die Schulleitung. Schülerinnen und Schüler dürfen nur **mit Einverständniserklärung** der Eltern nach Hause gehen oder später kommen, sofern die Sport- bzw. Schwimmstunde auf Randstunden fällt.

- **genaue Begründung** im Befreiungsantrag angeben
- **ärztliches Attest** beifügen
- Antrag bitte **zuerst** der jeweiligen Sportlehrkraft zur Unterschrift vorlegen, danach Abgabe im Sekretariat (auch hier gilt: bitte möglichst frühzeitig); wenn bei kurzfristiger Erkrankung die Kontaktaufnahme mit der Sportlehrkraft nicht mehr möglich ist, wird der Antrag direkt bei der Schulleitung abgegeben.

Für alle Anträge auf Beurlaubung vom Schulbesuch / Befreiung vom Unterricht gilt:

- Der Antrag **muss von einem Erziehungsberechtigten** unterschrieben sein. Bei Beantragung über den Schulmanager ist die Unterschrift nicht notwendig.
- Das persönliche Einreichen des Antrags durch den Schüler allein entscheidet noch **nicht** über die Genehmigung, es muss in jedem Fall nachgefragt werden, ob dem Antrag stattgegeben wurde. Der Schulmanager verschickt nur bei elektronischer Beantragung die Bestätigung oder Ablehnung. Jede Befreiung vom Unterricht beruht auf einer **Einzelfallentscheidung**.

**Versäumter Unterricht ist von Schülerinnen und Schülern erfahrungsgemäß nur sehr schwer aufzuholen. Wir bitten Sie wirklich dringend, sich an diese Vorgehensweise zu halten und genau zu überlegen, ob eine Beurlaubung wirklich nötig ist. Das ist keine Schikane unsererseits, sondern entspricht den gesetzlichen Vorgaben.**

*gez. Susanne Holzheu, ZWRSKin (zuständiges Schulleitungsmitglied für Befreiungen)*